

BGer 5A_209/2024 vom 4. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_209_2024

FR: TF 5A_209/2024 du 4 avril 2024

IT: TF 5A_209/2024 del 4 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Gegen den Entscheid der oberen oder einzigen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist die Beschwerde in Zivilsachen streitwertunabhängig gegeben (Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c und Art. 75 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Aufsichtsbehörde hat erwogen, in den Rechtsöffnungsverfahren sei dem Beschwerdeführer die verfahrenseinleitende Verfügung jeweils polizeilich zugestellt worden, weshalb er mit weiteren Zustellungen habe rechnen müssen, und die Rechtsöffnungsentscheide seien ihm mit eingeschriebener Post avisiert worden, wobei er diese jeweils nicht abgeholt und mithin die gesetzliche Zustellfiktion gegriffen habe. Weiter hat es erwogen, im Rahmen des eigentlichen Betreibungsverfahrens finde keine Anhörung statt und eine Vereinbarung zur Abzahlung der offenen Forderungen wäre direkt mit der Steuerverwaltung und nicht mit dem Betreibungsamt auszuhandeln. Schliesslich hat es erwogen, der Miteigentumsanteil sei unabhängig davon, ob es sich um eine landwirtschaftliche Parzelle handle, pfändbar und der Beschwerdeführer zeige nicht auf, inwiefern diese allenfalls Kompetenzgut sein könnte, zumal er bei der B. _____ AG angestellt sei. Insgesamt seien somit keine Verfahrensfehler seitens des Betreibungsamtes erkennbar.

E. 3

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 4

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den ausführlichen (vorstehend in stark zusammenfassender Weise wiedergegeben) Erwägungen des angefochtenen Entscheides nicht in sachgerichteter Weise auseinander, wenn er sich auf das erneute Vortragen seiner kantonalen Behauptungen beschränkt (es habe keine Anhörung zu den Betreibungen bzw. zur Pfändungsurkunde stattgefunden und er habe keine Chance zur Stellungnahme auf dem Betreibungsamt gehabt; das Betreibungsamt habe mit ihm nie einen Abzahlungsplan vereinbart; das gepfändete Miteigentumsgrundstück unterstehe dem bäuerlichen Bodenrecht und falle somit unter Art. 92 Abs. 3 SchKG).

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 7

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.